

**Reglement Organisation und Entschädigung
für Einsätze zu Gunsten der Gemeinschaft
sowie Notfalleinsätze**

gültig ab 01. Januar 2020



Inhaltsverzeichnis

Seite

Reglement Organisation und Entschädigung für Einsätze zu Gunsten der Gemeinschaft sowie Notfalleinsätze	1
Art. 1 Ausgangslage	2
Art. 2 Kerngedanken	2
Art. 3 Geltungsbereich.....	2
Art. 4 Grundsätze	2
Art. 5 Wer kann in Notfällen den Zivilschutz alarmieren?	3
Art. 6 Verrechnung eines Notfalleinsatzes	3
Art. 7 Ansätze und Entschädigungen des Zivilschutzes Hombrechtikon bei Notfalleinsätzen	3
Art. 8 Gesuche für Einsätze zu Gunsten der Gemeinschaft	3
Art. 9 Ansätze bei Einsätzen zu Gunsten der Gemeinschaft	3
Art. 10 Anpassungen der Entschädigungen	4

Ausgangs-
lage

Art. 1

Der Zivilschutz kommt bei grösseren Ereignissen meist im Verbund mit der Feuerwehr, Polizei und Sanität zum Einsatz. Die heutigen Vorkehrungen ermöglichen einen gestaffelten Einsatz innert 1 - 6 Stunden.

Dieses Reglement regelt Einsätze der Zivilschutzorganisation Hombrechtikon bei Notfalleinsätzen sowie Einsätze zu Gunsten der Gemeinschaft, z.B. für Behörden, Amtsstellen, Organisationen, Vereine, usw. sowie die finanzielle Regelung über die Kosten und Entschädigungen.

Kerngedan-
ken

Art. 2

Die Leistungen der Zivilschutzorganisation Hombrechtikon werden verrechnet, ungeachtet der Art des Einsatzes. Die AdZS (Angehörige des Zivilschutzes) sind bei Notfalleinsätzen nach demselben Prinzip wie die Feuerwehr zu entschädigen. Für Einsätze zu Gunsten der Gemeinschaft haben die AdZS keinen Anspruch auf Entschädigung, erhalten jedoch den üblichen Sold.

Geltungsbe-
reich

Art. 3

Der Gemeinderat Hombrechtikon, gestützt auf

- Art. 27 BZG Aufgebot für Einsätze bei Katastrophen und Notlagen, im Fall bewaffneter Konflikte sowie Instandstellungsarbeiten
- Art. 27a BZG Aufgebot für Einsätze zu Gunsten der Gemeinschaft
- Weisung für den Vollzug der Verordnung über Einsätze des Zivilschutzes zu Gunsten der Gemeinschaft im Kanton Zürich vom 16.02.2016

erlässt dieses Reglement. Es tritt unmittelbar nach Genehmigung durch den Gemeinderat in Kraft.

Grundsätze

Art. 4

Alle Einsätze zu Gunsten der Gemeinschaft (Art. 27a BZG) bedürfen der Bewilligung durch den Vorstand Sicherheit und den Kanton Zürich.

Es wird unterschieden zwischen Notfalleinsätzen gemäss Art. 27 BZG und Einsätzen zu Gunsten der Gemeinschaft gemäss Art. 27a BZG.

Reicht eine Gemeinschaft ein Gesuch für einen Einsatz der ZSO Hombrechtikon ein, verpflichtet sie sich, die entsprechenden Kosten zu übernehmen.

Wer kann in Notfällen den Zivilschutz alarmieren?

Art. 5

- Feuerwehr Hombrechtikon
- Vorstand Sicherheit
- Gemeinderäte oder die Gemeindeführungsorgane (GFO) von Hombrechtikon

Im Falle eines Alarms begibt sich der Kommandant oder sein Stellvertreter sofort zum Ereignis und meldet sich beim Einsatzleiter. Gemeinsam wird das Aufgebot der Mannschaft sowie deren zu leistende Arbeit definiert. Dieses Vorgehen hat für die alarmierende Stelle keine Kostenfolge.

Verrechnung eines Notfalleinsatzes

Art. 6

Die Kosten für einen Notfalleinsatz des Zivilschutzes werden von der aufbietenden Instanz in vollem Umfang getragen.

Ansätze und Entschädigungen des Zivilschutzes Hombrechtikon bei Notfalleinsätzen

Art. 7

Der aufbietenden Instanz werden die Kosten für Aufgebot, Entschädigung, Reise und Verpflegung verrechnet.

Die Entschädigungen betragen für jeden eingesetzten AdZS CHF 50.- in der ersten Stunde, alle weiteren Stunden CHF 25.-. Die AdZS werden nach Abschluss des Notfalleinsatzes entschädigt.

Gesuche für Einsätze zu Gunsten der Gemeinschaft

Art. 8

Gesuche für «Einsätze zu Gunsten der Gemeinschaft» bei Grossanlässen sind jeweils bis Ende August des Vorjahres, bei übrigen Anlässen sechs Monate im Voraus, beim Kommando der ZSO Hombrechtikon oder der Zivilschutzstelle einzureichen.

Die Fristen gelten nicht für Gesuche um Einsätze bei Not- und Katastrophenhilfe.

Ansätze bei Einsätzen zu Gunsten der Gemeinschaft

Art. 9

- Die Ansätze werden pro Mann/Tag berechnet und enthalten die Aufwendungen für Aufgebot, Sold, Reise und Verpflegung.
- Die Kosten pro Mann/Tag betragen CHF 50.-.
- Wenn der Gesuchsteller für die Verpflegung der Einsatzkräfte selber aufkommt, werden die Kosten pro Mann/Tag um CHF 15.- gekürzt.
- Kosten für Einsätze der ZSO Hombrechtikon im Rahmen einer fachtechnischen Ausbildung können teilweise oder ganz erlassen werden.

Anpassungen der Entschädigungen

Art. 10

Anpassungen in diesem Reglement sind vom Gemeinderat zu genehmigen.

Vom Gemeinderat genehmigt am 7. Juli 2020, in Kraft gesetzt rückwirkend per 1. Januar 2020.

Gemeinderat Hombrechtikon

Rainer Odermatt
Gemeindepräsident

Jürgen Sulger
Gemeindeschreiber